

## Wer hätte das gedacht?

Die vergangenen Monate sind von unglaublichen Veränderungen geprägt. Erstaunlich ist zudem, dass nicht nur grundlegende Veränderungen ablaufen, sondern dass diese auch mit einer gewaltigen Geschwindigkeit stattfinden. Innert Wochen kollabieren weltweit bekannte Firmen und stehen am finanziellen Abgrund. Innert Wochen findet sich die Schweiz einem akuten politischen Druck gegenüber und von Woche zu Woche testen die schweizerische und auch die internationalen Börsen neue Tiefststände!

Was sind die Gründe hierfür? Waren diese Veränderungen nicht voraussehbar? Wie gehen wir mit diesen Veränderungen um? Diese und eine Vielzahl von weiteren Fragen beschäftigen derzeit Wirtschaft, Politik und grosse Teile der Bevölkerung. Selbstverständlich gelingt es auch uns nicht, auf alle diese Fragen rasch die richtigen Antworten zu finden und Massnahmen zu treffen. Doch dies ist auch nicht nötig. Es genügt, im eigenen Einflussbereich die Situation zu erfassen, kritisch zu analysieren und daraus die Möglichkeiten und Konsequenzen abzuleiten. Wenn uns bewusst ist, wo wir verletzlich sind, wo unsere Stärken liegen, auf welche Partner wir uns auch in schwierigen Zeiten verlassen können und uns auch mit verschiedenen Szenarien auseinandersetzen, sind wir für die jeweilige Situation bereits gut gerüstet. In diesem Fall haben wir mindestens einen gedanklichen Vorsprung oder noch besser sogar schon einen Massnahmenkatalog. Dieser wiederum ermöglicht uns, zu denken und zu agieren – somit stehen wir nicht mit dem Rücken zur Wand!

Nach heutigem Kenntnisstand hat ein Bereich der UBS unglaubliche Risiken aufgebaut, die zu einem Abschreibungsbedarf von bisher rund Fr. 40 Mrd. geführt haben. Wiederum lediglich ein paar wenige Mitarbeiter der grössten Schweizer Bank haben in den USA Gesetze gebrochen. Beides unverständliche und inakzeptable Vorkommnisse, doch seien wir ehrlich: Hätte dies nicht zu einer Intervention von Fr. 6 Mrd. des Bundes oder zu einer Grundsatzdiskussion über das Bankgeheimnis geführt, wäre es uns wahrscheinlich ziemlich gleichgültig und es würde unverändert weitergehen!

Da die Landesregierung auf den derzeitigen Fall anscheinend nicht vorbereitet gewesen ist und somit kein Massnahmenkatalog vorlag, dauerte es in diesem dynamischen Umfeld mehrere Wochen, bis der Bundespräsident sich anfangs März endlich deutlich aber auch sehr differenziert zum Bankgeheimnis bekennt hat: Schutz der Privatsphäre ja, Schutz bei Gesetzesverstössen und dergleichen (inklusive Steuerhinterziehung) nein. Schweizerische Sonderzüge wie die Differenzierung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung mögen noch innerhalb der Schweiz angewendet werden, sicherlich nicht aber im Verhältnis mit dem Ausland. Gerade die derzeitige Krise zeigt, dass besonders in schwierigen Zeiten zuerst jeder für seine eigenen Interessen einsteht und diese mit allen Mitteln durchzusetzen versucht. Wir befinden uns in einem enorm kompetitiven, internationalen Umfeld mit professionellen Gegenspielern – sei es in der Wirtschaft oder in der Politik. Wie gross ist doch die Verlockung, den vermeintlichen Musterschüler Schweiz, der immer eine Sonderbehandlung wünscht, einmal an die Kandare zu nehmen!

Wir werden sicherlich auch diese Krise überstehen. Zu hoffen ist jedoch, dass die richtigen Schlüsse daraus gezogen werden. Vielleicht führt dies auch zu einer neuen Lagebeurteilung betreffend der Zugehörigkeit zur EU!



# Geschäftsaufgabe bei einer Einzelunternehmung – Was ist steuerlich zu beachten?

## Einleitung

Bei der Aufgabe einer Einzelunternehmung sind verschiedene Aspekte zu beachten, die von Vorteil frühzeitig in Angriff zu nehmen sind.

Nachfolgend gehen wir hauptsächlich auf die finanziellen Auswirkungen einer Geschäftsaufgabe durch Liquidation ein. Selbstverständlich kann eine Geschäftsaufgabe auch durch einen Verkauf der Einzelunternehmung, durch eine Umstrukturierung (z.B. eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft mit Verkauf der Anteile) oder Ähnlichem gelöst werden.

## Buchhalterische Abwicklung

Im letzten Geschäftsjahr vor der Liquidation wird oft die Geschäftstätigkeit langsam reduziert, Warenvorräte werden abgebaut, Forderungen eingetrieben und allenfalls nicht mehr benötigtes Anlagevermögen verkauft.

Auf den Liquidationszeitpunkt hin wird eine Liquidationsbilanz erstellt und in dieser werden sämtliche Aktiven und Passiven zu Liquidationswerten bilanziert. So werden allfällige stille Reserven (Differenz Buchwert – Verkehrswert) aufgelöst und schliesslich die noch vorhandenen Vermögenswerte ins Privatvermögen überführt.

## Direkte Steuern

### Allgemeines

Die Auflösung der stillen Reserven hat zur Folge, dass diese als Bestandteil des Jahresgewinnes von der Einkommenssteuer erfasst werden. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die stillen Reserven durch den Verkauf von Anlagevermögen oder durch Überführung ins Privatvermögen realisiert werden. Als Übernahmewert bei einer Überführung ins Privatvermögen wird auf den Verkehrswert abgestützt. Häufig ist der Verkehrswert der Anlagegüter nicht bekannt und somit noch zu ermitteln. Eine rechtzeitige Ermittlung sowie, je nach Fall, eine Bestätigung des ermittelten Verkehrswerts durch die Steuerverwaltung ist empfehlenswert.

### Abbildung 1 – Beispiel Realisation stille Reserven

<i>Verkauf einer Maschine</i>	
Buchwert der Maschine vor Verkauf	CHF 50'000
Erzielter Verkaufserlös	CHF 65'000
<i>Buchgewinn – realisierte stille Reserven</i>	<u>CHF 15'000</u>
<i>Überführung des Geschäftsfahrzeuges ins Privatvermögen</i>	
Buchwert des Geschäftsfahrzeuges	CHF 15'000
Verkehrswert Fahrzeug (in der Regel Eurotaxwert)	CHF 20'000
<i>Realisierte stille Reserven</i>	<u>CHF 5'000</u>

Die realisierten stillen Reserven unterliegen in beiden Fällen der Einkommenssteuer.

### Folgen der Unternehmenssteuerreform II (UStR II)

Verschiedene Kantone kennen unter gewissen Voraussetzungen eine privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen (realisierte stille Reserven) bei der definitiven Erwerbsaufgabe. Der Bund kannte bislang keine solche Privilegierung. Ab dem 1. Januar 2011 wird dies, gestützt auf die UStR II, auch auf Bundesebene der Fall sein.

Die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne auf Bundesebene kommt zur Anwendung, sofern die selbstständige Tätigkeit definitiv aufgegeben wird und nach der Vollendung des 55. Altersjahrs oder infolge Invalidität erfolgt. Die Besteuerung der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven wird getrennt vom übrigen Einkommen vorgenommen. Die realisierten stillen Reserven werden wie folgt besteuert:

1. Der Betrag der realisierten stillen Reserven, für welchen der Steuerpflichtige eine Zulässigkeit eines BVG-Einkaufes nachweisen kann, wird zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifes besteuert.
2. Für die Bestimmung des Steuersatzes für den restlichen Betrag ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, mindestens wird jedoch eine Steuer von 2% erhoben.

Durch die Aufnahme dieser Gesetzesänderung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) muss diese privilegierte Besteuerung neu – ab spätestens 1. Januar 2011 – auch von sämtlichen Kantonen angewendet werden.

### Abbildung 2 – Privilegierte Besteuerung auf Bundesebene

Liquidationsgewinn total	CHF 650'000
Mutmassliche BVG-Einkaufslücke	CHF -350'000 <sup>1)</sup>
Restbetrag	<u>CHF 300'000 <sup>2)</sup></u>
Übriges steuerbares Einkommen	CHF 100'000

#### 1) Sondersteuer zu 1/5 des Tarifes nach Art. 36 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Vorsorgetarif)

Tarif für 350'000 nach Art. 36 DBG	10,0180%
1/5 dieses Tarifes	2,0036%
<i>Sondersteuer Vorsorgetarif</i>	<i>CHF 7'013</i>

#### 2) Besteuerung Restbetrag nach Tarif Art. 38 DBG

Für den Steuersatz massgebend	
1/5 des Restbetrages	CHF 60'000
Tarif für 60'000 nach Art. 38 DBG	1,3108%
Minimaler Tarif	2,00%

<i>Sondersteuer Restbetrag Liquidationsgewinn zu 2%</i>	<i>CHF 6'000</i>
<b>Total Steuerbelastung Liquidationsgewinn</b>	<b>CHF 13'013</b>

Der Unternehmer hätte nach altem Recht den Liquidationsgewinn von CHF 650'000 zusammen mit seinem übrigen Einkommen von CHF 100'000 zu einem Satz von 11,5% zu versteuern. Dies ergäbe eine Steuerbelastung von CHF 86'250 (Anteil Liquidationsgewinn CHF 74'750). Die Steuerersparnis auf Ebene direkte Bundessteuer beträgt somit CHF 61'737.

Folgende Problemkreise sind bei der Besteuerung der Liquidationsgewinne zu beachten:

- Erzielt der Steuerpflichtige nach der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein neues Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist dies nicht schädlich (d.h. die privilegierte Besteuerung kommt zur Anwendung).
- Das Weiterführen einer selbstständigen Tätigkeit im Nebenerwerb gilt steuerlich nicht als Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit. Somit kommt die privilegierte Besteuerung nicht zur Anwendung.
- Der Nachweis der Auflösung der stillen Reserven ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.
- Sofern effektiv ein BVG-Einkauf zur Schliessung einer Lücke erfolgt, wird dieser Einkaufsbetrag vom Liquidationsgewinn in Abzug gebracht. Die bestehende BVG-Lücke ist jedoch bei einer Erwerbsaufgabe nicht zwingend zu schliessen.
- Sofern kein BVG-Einkauf getätigt wird oder der Steuerpflichtige keiner 2. Säule angeschlossen ist, wird ein fiktiver Einkaufsbetrag berechnet. Diese Berechnung des fiktiven Einkaufsbetrages ist vermutlich durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.

Die neuen Bestimmungen zur privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinnes werden mit grösster Wahrscheinlichkeit in der Anwendung noch einige Fragen aufwerfen, die durch Praxismittelungen seitens der Steuerverwaltung präzisiert werden müssen.

## Überführung einer Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen

### Allgemeines

Bei Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen sind die stillen Reserven (Differenz Verkehrswert – Buchwert) in folgende zwei Kategorien aufzuteilen:

#### 1. wiedereingebrachte Abschreibungen (Differenz Anlagekosten – Buchwert)

Die wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der ordentlichen Einkommensbesteuerung.

#### 2. Wertzuwachsge Gewinn (Differenz Verkehrswert – Anlagekosten)

Im Zusammenhang mit der endgültigen Geschäftsaufgabe der Einzelunternehmung handelt es sich um die Realisation von stillen Reserven, welche privilegiert besteuert werden.

### Folgen der Unternehmenssteuerreform II (UStR II) Direkte Bundessteuer

Bis anhin bzw. bis zum 1. Januar 2011 erfolgt die Besteuerung des Wertzuwachsge winnes im Zeitpunkt der Überführung. Dies hat zur Folge, dass im Zeitpunkt der Überführung bereits Steuern bezahlt werden müssen, obwohl der Steuerpflichtige aus dieser Überführung (noch) keinen Mittelzufluss erzielt hat; es handelt sich um eine reine steuersystematische Realisation.

Neu bzw. ab 1. Januar 2011 kann die Besteuerung des Wertzuwachsge winnes bis zur tatsächlichen Veräusserung der entsprechenden Liegenschaft aufgeschoben werden.

Dieser Aufschub der Besteuerung der Wertzuwachsge winne muss von der steuerpflichtigen Person beantragt werden, ansonsten wird wie bis anhin die Besteuerung zum Zeitpunkt der Überführung erfolgen. Die Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibungen erfolgt in jedem Falle im Zeitpunkt der Überführung der Liegenschaft.

### Kantons- und Gemeindesteuern

Auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern kommen für die Besteuerung des Wertzuwachsge winnes folgende zwei Systeme zur Anwendung:

#### 1. Kantone mit dualistischem System

(LU, OW, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, VD, VS und NE)

Die Besteuerung des Wertzuwachsge winnes erfolgt – wie beim Bund – über die Einkommenssteuer und kann neu ab 1. Januar 2011 wie beim Bund aufgeschoben werden.

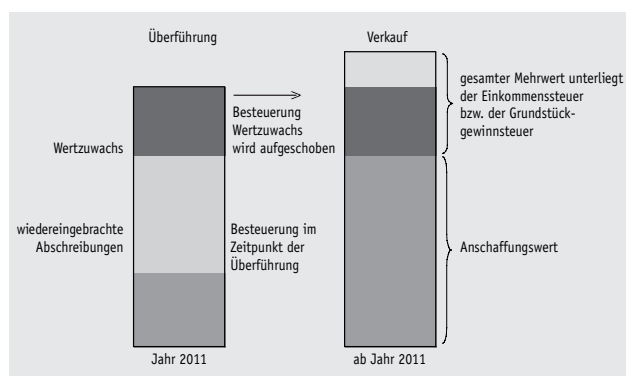
#### 2. Kantone mit monistischem System

(ZH, BE, UR, SZ, NW, BS, BL, TG, TI und JU)

In diesen Kantonen erfolgt die Besteuerung des Wertzuwachsge winnes über die Grundstückge winnsteuer. Somit erfolgt in diesen Kantonen die Besteuerung des Wertzuwachsge winnes bereits jetzt erst im Zeitpunkt der Veräusserung der Liegenschaft. Die Neuregelung hat somit keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerung.

Die Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt wie bei der direkten Bundessteuer.

### Abbildung 3 – Besteuerung Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen



Ob sich ein Antrag auf einen Aufschub der Besteuerung lohnt, ist im Einzelfall abzuklären.

## Mehrwertsteuer

Durch die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit endet auch die Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer. Der Antrag auf Löschung im Register bei der Mehrwertsteuer hat schriftlich zu erfolgen.

Wird im Rahmen der Geschäftsaufgabe ein Gesamt- oder Teilvermögen (z.B. gesamte Warenvorräte) an eine MwSt-pflichtige Unternehmung verkauft, kommt das Meldeverfahren zur Anwendung. Dieses Meldeverfahren ist bei Verkäufen von Gesamt- oder Teilvermögen zwingend. Die «Besteuerung» des Verkaufes erfolgt somit durch Meldung.

Debitoren und Kreditoren, die im Zeitpunkt der Abmeldung bei der MwSt noch offen sind, werden mit einem separaten Formular abgerechnet. So ist sichergestellt, dass auf sämtlichen Umsätzen die Umsatzsteuer abgeführt bzw. die Vorsteuer zurückgefordert worden ist.

Für Betriebsmittel und Warenvorräte, die sich im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe noch im Besitz der steuerpflichtigen Person befinden, ist die Eigenverbrauchssteuer abzurechnen. Dies darum, weil im Zeitpunkt des Kaufes der entsprechende Vorsteuerabzug getätigt worden ist. Die Eigenverbrauchsbesteuerung kommt im Zusammenhang mit der Löschung nur dann zur Anwendung, wenn die Gegenstände für eine MwSt-pflichtige Tätigkeit genutzt worden sind und der MwSt-Pflichtige nach der effektiven Methode abrechnet. Bei der Saldosteuersatzmethode – sofern diese Abrechnungsmethode mindestens 5 Jahre angewandt wurde – ist der Eigenverbrauch bereits abgegolten.

**Abbildung 4 – Berechnung Eigenverbrauch bei Überführung eines Geschäftsfahrzeugs ins Privatvermögen**

Anschaffungspreis Geschäftsfahrzeug inkl. MwSt Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf den 31.12.2008	im Jahr 2005	CHF	32'280
Anschaffungspreis Geschäftsfahrzeug ohne MwSt		CHF	30'000
Abschreibung 20% pro abgelaufenes Kalenderjahr	80%	CHF	-24'000
Bemessungsgrundlage Eigenverbrauch		CHF	6'000
<b>davon 7,6% Eigenverbrauchssteuer</b>		<b>CHF</b>	<b>456</b>

Wie sich der vorstehenden Abbildung entnehmen lässt, ist die Bemessungsgrundlage für die Eigenverbrauchssteuer ein rein kalkulatorischer Wert. Im Gegensatz hierzu entspricht die Bemessungsgrundlage bei der Einkommenssteuer (siehe Abbildung 1) dem Verkehrswert (in der Regel Eurotaxwert) des Geschäftsfahrzeugs.

**Abbildung 5 – Berechnung Eigenverbrauch im Zeitpunkt der Aufgabe noch vorhandene Warenvorräte**

Im Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe befinden sich noch Warenvorräte im Besitz des Geschäftsinhabers, welche nicht mehr verkauft werden können.			
Dazumaliger Einstandspreis der Waren		CHF	20'000
Verkaufspreis der Waren		CHF	30'000
Liquidationswert der Waren		p.m.	
Als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch wird nun der Einstandspreis herangezogen:			
Bemessungsgrundlage Einstandspreis		CHF	20'000
<b>davon 7,6% Eigenverbrauchssteuer</b>		<b>CHF</b>	<b>1'520</b>

Daraus folgt, dass als Bemessungsgrundlage nicht etwa der tiefere Liquidationswert, sondern der dazumalige Einstandspreis zählt. Diesen Umstand gilt es im Rahmen der Planung der Geschäftsaufgabe zu berücksichtigen.

## AHV

Derselbstständige Unternehmer hat auf seinem Erwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit die AHV-Beiträge abzurechnen. Der gesamte Liquidationsgewinn unterliegt somit der AHV. Noch nicht geregelt ist, wie sich der Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachsgebietes bei Liegenschaften auf die AHV-Beiträge auswirken wird. Bis anhin unterlagen bei einer Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen sowohl die wiedereingebrachten Abschreibungen wie auch der Wertzuwachsgebietes der AHV. Die neuen Bestimmungen zum Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachsgebietes werfen im Bereich der AHV neue Fragen auf, welche in der Umsetzung noch geregelt werden müssen.

Ebenfalls zu beachten gilt es, dass bei einer Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vor Erreichen des AHV-Alters unter gewissen Voraussetzungen AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige geschuldet sind.

## Fazit

Bei einer Geschäftsaufgabe sind verschiedene steuerliche und AHV-rechtliche Aspekte zu beachten. Die Planung einer Nachfolge bzw. Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann eigentlich nie zu früh erfolgen. Die vorstehenden Darlegungen zeigen dabei in groben Zügen auf, welche wesentlichen Punkte mit Blick auf eine Geschäftsaufgabe zu beachten sind. Die Nuancen jedes Einzelfalles bleiben individuell zu beurteilen.

Die meisten Unternehmer wünschen sich eine Weiterführung ihrer Unternehmung und nicht die Liquidation. In den nächsten Jahren steht bei vielen Unternehmungen in der Schweiz die Nachfolgeregelung an und es ist wichtig, dass sich jeder Unternehmer frühzeitig Gedanken darüber macht, wie und wann er sich aus dem aktiven Geschäftsleben zurückziehen will. So kann man die Nachfolge langfristig planen und gewisse Voraussetzungen schaffen, damit der Rückzug aus dem Geschäftsleben möglichst reibungslos und steuerlich optimiert erfolgen kann.